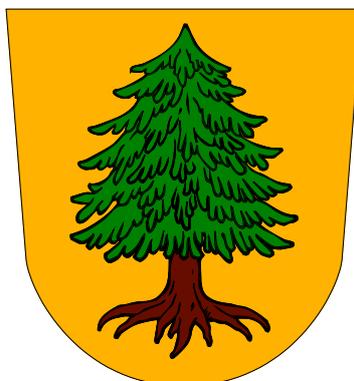


Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Jahr- und Wochenmärkte der Stadt Viechtach (Marktgebührensatzung - MGS)

Aktenzeichen: 0280

Vorgang-Nummer: 000542

Dokumenten-Nummer: 013140

Satzung:	Aus- fertigungs- datum:	Beschluss des Stadtrats vom:	Art der amtlichen Bekannt- machung:	Tag der amtlichen Bekannt- machung:	Inkrafttreten:
Urfassung	11.05.2011	02.05.2011	Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten	18.05.2011	19.05.2011
1. Änderung	19.10.2012	01.10.2012	Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten	22.10.2012	23.10.2012
2. Änderung	06.12.2022	05.12.2022	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 16/2022	14.12.2022	01.01.2023

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Jahr- und Wochenmärkte der Stadt Viechtach
(Marktgebührensatzung – MGS)**

Vom 11.05.2011

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Für die Benutzung der Plätze, die den Jahr- und Wochenmärkten dienen, erhebt die Stadt Viechtach Gebühren (§ 5).
- (2) Für die Nutzung der städtischen Stromverteilerkästen wird jeweils eine Pauschale nach § 6 erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Standplätze der Jahr- und Wochenmärkte benutzt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Zulassung des Verkaufsstandes auf den Jahr- und Wochenmärkten.
- (2) Bei fehlender Zulassung entsteht sie mit der tatsächlichen Inanspruchnahme eines Standplatzes.

§ 4

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Bei Jahrmärkten wird die Gebühr am jeweiligen Markttag fällig und ist an den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Viechtach nach Aufforderung zu entrichten.
- (2) Bei Wochenmärkten wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Berechnung und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr beträgt pro angefangenen laufenden Meter der Frontlänge des Standplatzes und höchstens 5 Meter Tiefe 3,00 Euro, mindestens jedoch 6,00 Euro je Markttag.

- (2) Werden Standplätze mit über 5 Meter Tiefe belegt, erhöht sich die Gebühr um 50 %.
- (3) Umsatzsteuer wird nicht ausgewiesen.

§ 6
Strompauschale

- (1) Die Strompauschale beträgt 3,00 Euro je Markttag.
- (2) Umsatzsteuer wird nicht ausgewiesen.

§ 7
Gebührenrückerstattung

Werden Standplätze nach Entrichtung der Gebühr nicht oder nur teilweise benutzt, so besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 8
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Stadtplatzes und der Marktstände bei Märkten und Wochenmärkten vom 06.07.1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.11.2001, außer Kraft.

Viechtach, 11.05.2011

Bruckner
erster Bürgermeister